OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350341/2/Bm/PW

Datum:
Linz, 5. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Herrn S.B., vertreten durch Rechtsanwälte Dr. C.S. und Dr. T.L., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4. Jänner 2017, GZ: SJF, betreffend die Zurückweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4. Jänner 2017, GZ: SJF, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 28. November 2016 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs gemäß §§ 27 und 30 Oö. BMSG zurückgewiesen. In der Begründung führte die belangte Behörde dazu aus, der Bf sei mit Schreiben vom 2. Dezember 2016 im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht worden, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
a. Vermögensnachweise (Kontoauszüge Belege 48, 50-54, 56-58/1 und 59-60)
b. bei vorliegender Arbeitsunfähigkeit: Nachweise der Arbeitsunfähigkeit (ärztliches Attest)
Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.
Da der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, fehle für den Antrag die Entscheidungsgrundlage, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen wäre. Gleichzeitig weist die belangte Behörde den Antragsteller darauf hin, dass mit diesem Bescheid keine inhaltliche Entscheidung über seinen Antrag getroffen worden sei.

I.2. Dagegen richtet sich die vom Bf eingebrachte Beschwerde. Ein Nachweis über die Zustellung des angefochtenen Bescheides ist im Akt nicht vorhanden, weshalb von der rechtzeitigen Einbringung der Beschwerde auszugehen ist.
In der Beschwerde wird im Wesentlichen ausgeführt, der Bf habe im Vorfeld bei einem von vielen Terminen dem zuständigen Sachbearbeiter dargelegt, dass er Probleme mit seiner Hausbank habe, da das Konto gesperrt sei und er demnach auf diese Belege keinen Zugriff habe. Es seien im Vorfeld Einkommensnachweise über 6 Monate lückenlos vorgelegt worden. Dies, was das Einkommen des Bf aus Notstandshilfe betreffe. Es sei auch mit dem Vorgesetzen des Bescheiderlassers Rücksprache gehalten worden hinsichtlich der hier angesprochenen Belege und sei vermeint worden, dass dieser Punkt amtsintern abgeklärt werde, da ohnehin die Einkommensunterlagen über 6 Monate vorgelegt worden seien.
Was die Arbeitsunfähigkeit betreffe, habe der Bf bescheinigt, dass sein Grad der Behinderung bei 50% liege und es demnach für ihn extrem schwierig sei, aufgrund dieses Umstandes zum momentanen Zeitpunkt bei der angespannten Wirtschaftslage einen Arbeitsplatz zu finden. Letztendlich diene der Antrag dazu, die Familie des Antragstellers gemeinsam mit ihm „über Wasser“ halten zu können und sei durch diese Entscheidung die Familie des Antragstellers auf ihren Anspruch auf dem Oö. BMSG verletzt worden.

Es werde daher beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und den gegenständlichen Bescheid aufzuheben.

I.3. Mit Schreiben vom 27. März 2017 legte die Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und in die darin offenliegenden und vom Bf vorgelegten Unterlagen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen stehen.

Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:
Mit Eingabe vom 20. September 2016 stellte der Bf einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz. Beigebracht wurden eine Bezugsbestätigung des AMS Linz für die Zeit vom 1.1.2016 – 28.4.2016, 29.4.2016 – 31.10.2016 und 1.11.2016 – 27.4.2017 sowie eine Aufstellung der auf dem Konto des Bf aufscheinenden Umsätze für die Zeit vom 1.4.2016 – 19.9.2016. Am 26. September 2016 wurde der Antrag vom Bf zurückgezogen.
Mit Eingabe vom 28. November 2016 wurde neuerlich ein Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz gestellt. Vorgelegt wurden einzelne Kontoauszugsblätter, nämlich 61/2, 49/1, 55/1, 58/2, 59/4, 61/1 sowie 062/001.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2016 wurde der Bf im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht von der Behörde ersucht, folgende Unterlagen vorzulegen:
Vermögensnachweise (Kontoauszüge von Herrn B., Belege 48, 50-54, 56-58/1 und 59-60 der letzten 6 Monate sowie Kontoauszüge der letzten 6 Monate von der Ehefrau des Bf).
In diesem Schreiben wurde nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann. Vom Bf wurden die angeforderten Unterlagen nicht vorgelegt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die ausständigen Kontoauszüge wurden vom Bf der belangten Behörde nicht vorgelegt und wird dies vom Bf auch nicht bestritten. Soweit der

Bf vorbringt, es seien Einkommensnachweise vorgelegt worden, so bezieht sich das auf das Einkommen aus der Notstandshilfe

I.5. Rechtslage und rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Gegenstand des Prüfungsumfanges des Verwaltungsgerichtes ist im vorliegenden Verfahren ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrages auf Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung.
Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21. März 2013, 2012/09/0120, ausgesprochen, dass „Sache“ isd § 66 Abs. 4 AVG und Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage ist, ob dem Antragsteller von der unterinstanzlichen Behörde zu Recht eine Sachentscheidung verweigert wurde. Auch die Behebung des zu der Zurückweisung des Anbringens führenden Mangels kann im Berufungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden (vgl. VwGH 27.6.2002, 98/07/0147).
Nichts anderes hat daher auch für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu gelten. Daher hat sich das vorliegende Verfahren auf die Frage zu beschränken, ob dem Bf zu Recht eine inhaltliche Entscheidung verweigert wurde oder nicht.

In gegenständlicher Angelegenheit wurde am 28. November 2016 ein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt.
Mit Schreiben vom 2. Dezember 2016 wurde der Bf aufgefordert Nachweise über seine Einkommens- und Vermögenssituation vorzulegen, nämlich Kontoauszüge, Belege 48, 50-54, 56-58/1 und 59-60.
Dieses Schreiben der belangten Behörde vom 2. Dezember 2016 stellt einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG dar.
Eine Behörde darf dann gemäß § 13 Abs. 3 AVG vorgehen, wenn das Anbringen einen „Mangel“ aufweist, also von für die Partei erkennbaren Anforderungen des Materiengesetzes oder des AVG an ein vollständiges, fehlerfreies Anbringen abweicht.

Gemäß § 28 Abs. 5 Z 2 Oö. BMSG sind im Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung Angaben zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen.

In den Erläuterungen zum Oö. BMSG ist ausgeführt, dass in § 28 Abs. 5 klargestellt wird, welche Unterlagen bei der Antragstellung beigebracht werden müssen. Werden diese Unterlagen auch nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages nicht vorgelegt, so ist der Antrag zurückzuweisen. Zu dieser Festlegung hat man sich entschieden, da laut den Erläuterungen in der Praxis die Frage der Abgrenzung vom § 13 Abs. 3 AVG und § 24 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 3 Oö. SHG 1998 immer wieder Fragen aufgeworfen hat.

Mit § 28 Abs. 5 Oö. BMSG ist sohin klargestellt, welche Unterlagen bei der Antragstellung beigebracht werden müssen.
Nach Z 2 dieser Bestimmung gehören dazu eben auch Nachweise über die Einkommens- und Vermögenssituation vom Zeitpunkt der Antragstellung. Bei diesen Unterlagen handelt es sich demnach um Belege gemäß § 13 Abs. 3 AVG und sind sohin Ansuchen, bei denen die gesetzlich vorgesehenen Unterlagen fehlen im Wege eines Verbesserungsverfahrens ergänzen zu lassen.

Feststeht, dass vom Bf die im Schreiben vom 2. Dezember 2016 geforderten Kontoauszüge nicht vorgelegt wurden. Dies wird vom Bf auch nicht bestritten sondern angeführt, dass er Probleme mit seiner Hausbank habe, da das Konto gesperrt sei. Hiezu ist auszuführen, dass davon ausgegangen wird, dass auch bei einer Sperre des Kontos von der Bank Belege über Kontoauszüge aus der Vergangenheit angefordert werden könne. Darüber hinaus wäre für den Bf die Möglichkeit offen gestanden - sollten von der Bank tatsächlich keine Kontoauszüge ausgegeben werden – eine Bestätigung der Bank diesbezüglich vorzulegen. Nicht richtig ist auch, wie in der Beschwerde vorgebracht, dass Einkommensnachweise über 6 Monate lückenlos vorgelegt worden seien.

Da sohin vom Bf dem Verbesserungsauftrag vom 2. Dezember 2016 nicht nachgekommen wurde, hat die belangte Behörde den Antrag zu Recht zurückgewiesen. Der Mängelbehebungsauftrag enthielt auch die zu erwartenden Rechtsfolgen der unterlassenen Mitwirkung.

Aus den angeführten Gründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier